

B e k a n n t m a c h u n g

Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Bielefeld – Umweltamt (360.32)

Die

Stadt Bielefeld, Umweltamt – 360.32 –
August-Bebel-Straße 75-77
33602 Bielefeld

beabsichtigt die Umplanung des Forellenbaches im Zuge der Sanierung der Altlast I 027 nahe der Christophorusstraße in Bielefeld-Hillegossen auf den Grundstücken Gemarkung Lämershagen, Flur 7, Flurstück 107 und Gemarkung Hillegossen, Flur 2, Flurstücke 905, 1867, 2134, 2135, 2633 und 2634.

Bislang durchfließt bzw. unterquert der Forellenbach in einer ca. 93 m langen Verrohrung den Deponiekörper der Altlast I 027.

Die bestehende "Deponieverrohrung" soll wegen ihres schlechten Bauzustandes durch ein Inliner-Verfahren in geschlossener Bauweise saniert und die Retentionswirkung der Verrohrung zum Schutz der Unterlieger weiterhin genutzt werden. Gleichwohl soll im Süden der Deponiefläche der Forellenbach - abgestimmt auf die Umplanungen am Deponiekörper - in neuer Trasse an den Verrohrungseinlauf herangeführt und die bestehende Verrohrung einlaufseitig um ca. 15 m Länge ergänzt bzw. nach oberstrom verlängert werden.

Aus hydraulisch-hydrologischer Sicht gilt dabei die Zielsetzung, für den neuen Zustand den bislang bestehenden Retentions- und Drosseleffekt im Sinne des Hochwasserschutzes für die Unterlieger zu erhalten.

Für dieses Vorhaben hat die Stadt Bielefeld, Umweltamt – 360.32, die Planfeststellung gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für Ausbaumaßnahmen am Gewässer gemäß Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat die überschlägige Prüfung ergeben, dass durch die Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die durch die Maßnahmen auftretenden Beeinträchtigungen sind unter Würdigung der Bestandssituation und der Zielsetzung des Vorhabens als nicht erheblich zu beurteilen.

Ziele der Sanierung der Altlast A I 027 und der damit verbundenen Maßnahmen am Forellenbach sind die Gefahrenabwehr und der Schutz der Schutzgüter Boden, Wasser und Mensch.

Der Maßnahmenbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet Bielefelder Osning mit Kalksteinzug und Sandsteinzug (2.2-2). Nachteilige Auswirkungen auf dieses Gebiet sind nicht zu erwarten. Weitere standortbezogene Besonderheiten liegen nicht vor, vielmehr soll durch das Vorhaben eine altlastenbezogene Verschlechterung des Forellenbaches verhindert werden.

Zwar werden durch die Erhaltung und Verlängerung der Verrohrung die Bewirtschaftungsziele der EU-WRRL nicht erfüllt, aber die Voraussetzung für eine Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen liegt vor. Die Sanierung der Altlast ist in diesem Fall von übergeordnetem öffentlichem Interesse und ihr Nutzen ist für die Gesundheit und Sicherheit des Menschen und für die nachhaltige Entwicklung des Bodens und Wassers größer als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat.

Die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, können nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind.

Auswirkungen auf weitere Schutzgüter, wie Tiere und Pflanzen, können durch entsprechende Maßnahmen verringert und vermieden werden, sodass für diese auch keine nachteiligen langfristigen Auswirkungen zu erwarten sind.

Insgesamt ergibt sich aus der Maßnahme vor allem ein Mehrwert für die Schutzgüter Wasser, Boden und Mensch.

Entsprechend § 5 UVPG wurde daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bielefeld, den 25.04.2019

Stadt Bielefeld

i. V. Anja Ritschel
Erste Beigeordnete